



Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Ravensburg

vom 28. Juni 2022

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99,120) wird verordnet:

§ 1 Beförderungsentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Taxis im Geltungsbereich nach § 2 Absatz 1 dieser Rechtsverordnung gilt folgender Tarif:

- (1) Grundtarif (einschl. der 1. Fortschalteinheit) 3,50 €
- (2) Der neben dem Grundtarif zu entrichtende Arbeitspreis beträgt:
- a) Stufe 1 1,30 €/km (0,10 € je angefangene 76,92 m)
(Anfahrt, Rundfahrt)
 - b) Stufe 2 2,60 €/km (0,10 € je angefangene 38,46m)
(Zielfahrt)
- (3) Wartezeiten werden mit 36,00 €/Std. (0,10 € je angefangene 10,0 Sekunden) berechnet.
- (4) Anwendung der Tarife:
- a) Stufe 1 – Rundfahrt
Rundfahrt ist eine Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt oder zum nächstgelegenen Taxistand befördert wird (z.B. Bahnhof Ravensburg).
 - b) Stufe 2 – Zielfahrt
Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt.

- c) Ohne besondere Anfahrt:
Der Fahrpreisanzeiger wird, nachdem der Fahrgast den Auftrag erteilt hat, auf die dem Fahrziel entsprechende Stufe (siehe a) bzw. b)) geschaltet.
- d) Bei Anfahrten auf Anruf oder Bestellung: Wird ein Taxi vom Standplatz zum Ausgangspunkt der Fahrt bestellt, so ist dieser Weg mit der Schaltung auf Stufe 1 zurückzulegen. Nachdem der Fahrgast den Auftrag erteilt hat, ist mit der dem Fahrziel entsprechenden Stufe (siehe a) bzw. b)) weiterzufahren

§2

Geltungsbereich

- (1) Die in § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte sind bei Fahrten innerhalb des Landkreises Ravensburg (Pflichtfahrbereich) zu erheben.
- (2) Bei Fahrten über den Landkreis Ravensburg hinaus können die Beförderungsentgelte vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast vereinbart werden.

§3

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind zulässig, wenn
 - a. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b. die Ordnung des Verkehrsmarktes, nicht gestört wird und
 - c. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Die Sondervereinbarungen müssen ihrer Wirksamkeit wegen vor Inkrafttreten beim Landratsamt angezeigt werden.

§4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine Abschrift dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die in § 1 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Absatz 3 PBefG; sie dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§5
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Ravensburg vom 25. Juni 2018 außer Kraft.

Ravensburg, 28. Juni 2022

(Harald Sievers)
Landrat